16. Bekämpfung verwilderter Tauben

16.1

Verwilderte Tauben sind Haustauben, die nicht (mehr) von Menschen gehalten werden.

16.2

[1]Die Haustaube (verwilderte Form) gehört nicht zu den besonders geschützten heimischen Tierarten, so dass eine Bekämpfung grundsätzlich möglich ist. [2]Zu beachten sind jedoch die Vorschriften des Naturschutz- und Tierschutzrechts, die vor allem Quälen, Misshandeln sowie unnötiges Fangen oder Töten verbieten (vergleiche § 39 BNatSchG, § 4 TierSchG).

16.3

[1]Auf die Möglichkeit eines Verbots der Taubenhaltung und -fütterung auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 IfSG durch die Kreisverwaltungsbehörde (§ 65 Satz 1 ZustV) wird hingewiesen. [2]Die Pflicht der Behörde, entsprechende Maßnahmen anzuordnen, greift, wenn zum einen Gesundheitsschädlinge (§ 2 Nr. 12 IfSG) festgestellt werden und zum anderen die konkrete Gefahr begründet ist, dass durch sie eine Verbreitung der Krankheitserreger stattfindet.